

**Vereinbarung der Kantone Zürich, Glarus,
Schaffhausen, Appenzell-Ausserrhoden, Appenzell-
Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden und Thurgau
über den Vollzug freiheitsentziehender Strafen und
Massnahmen gemäss Schweizerischem Strafgesetz-
buch und Versorgungen gemäss eidgenössischem
und kantonalem Recht**

vom 31 März 1976¹⁾

Im Bestreben, im Bereiche der Ostschweiz den Vollzug der Strafen und Massnahmen gemäss den Grundsätzen des Schweizerischen Strafgesetzbuches²⁾ durchzuführen, wird von den Kantonen Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell-Ausserrhoden, Appenzell-Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden und Thurgau in Anwendung von Artikel 7 BV³⁾ und Artikel 383 Absatz 2 StGB²⁾

folgendes vereinbart:

I. Organisation

Art. 1

¹⁾ Oberstes Organ der Vereinbarung ist die ostschweizerische Strafvollzugskommission, bestehend aus je einem Vertreter der Regierungen der beteiligten Kantone.

Strafvollzugs-
kommission

²⁾ Der Strafvollzugskommission obliegt die Aufsicht über die Handhabung der Vereinbarung. Sie erlässt die Ausführungsbestimmungen, bestellt die notwendigen Organe, fasst die aus der Anwendung der Vereinbarung sich ergebenden Beschlüsse und entscheidet in Streitfällen. Sie ist überdies befugt, die notwendigen Richtlinien zu erlassen. Diese können mit Zustimmung aller Beteiligten als verbindlich erklärt werden. Die

¹⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Juli 1976; Beitritt TG gemäss GRB vom 22. Dezember 1975.

²⁾ SR 311.0

³⁾ SR 101

Kommission tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Im übrigen ordnet die Kommission ihr Verfahren selbst.

Art. 2

Sekretariat und
Zentralstelle

¹ Die Strafvollzugskommission wählt als vollziehendes Organ die Zentralstelle, bestehend aus dem Leiter, der auch die Sekretariatsgeschäfte der Kommission besorgt, einem Vollzugsbeamten und einem Leiter einer Vollzugsanstalt.

² Die Aufgaben der Zentralstelle werden von der Strafvollzugskommission in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

³ Die Kosten des Sekretariates und der Zentralstelle tragen die beteiligten Kantone im Verhältnis der Einwohnerzahl gemäss der jeweils letzten eidgenössischen Volkszählung. Es kann auch ein Grundbeitrag festgelegt werden.

II. Aufteilung der Vollzugsaufgaben

Art. 3

Grundsatz

¹ Die beteiligten Kantone verpflichten sich, die von ihnen zu vollziehenden Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen nach StGB¹⁾ gemäss Artikel 4 und 5 zu vollziehen. Massnahmen nach Vormundschafts- und kantonalem Recht sollen, soweit die kantonalen Vorschriften es zulassen, nach Möglichkeit gemäss Artikel 4 und 5 vollzogen werden.

² Vorbehalten bleibt die Abtretung des Vollzuges gemäss Artikel 3 der VO I zum StGB vom 13. November 1973²⁾ und Artikel 4 Absatz 2 des Konkordates über die Kosten des Strafvollzuges vom 23. Juni 1944³⁾ an einen der Vereinbarung nicht angehörenden Kanton.

Art. 4

Strafen und
Massnahmen
a. Gegenüber
Männern

Der Vollzug gegenüber Männern erfolgt:

1. bei Haftstrafen und Gefängnisstrafen bis zu drei Monaten (Artikel 37^{bis} und 39 StGB¹⁾):
 - a. in den Gefängnissen der Kantone;

¹⁾ SR 311.0

²⁾ SR 311.01

³⁾ Aufgehoben durch GRB vom 10. Mai 1990.

- b. ¹⁾ in der Anstalt Realta und in der Strafanstalt Gmünden;
2. bei Gefängnisstrafen von mehr als drei Monaten und Zuchthausstrafen:
- a. ¹⁾ in den Strafanstalten Saxerriet und Gmünden sowie in den Anstalten Realta und Bitzi, wenn es sich um Erstmalige im Sinn von Artikel 37 Ziffer 2 Absatz 2 StGB ²⁾ oder um Rückfällige im Sinn von Artikel 37 Ziffer 2 Absatz 3 StGB handelt;
- b. in der Strafanstalt Regensdorf, wenn es sich um Rückfällige handelt oder um Erstmalige, die wegen besonderen Umständen (Artikel 37 Ziffer 2 Absatz 2 StGB ²⁾ zweiter Satz) in einer geschlossenen Anstalt unterzubringen sind;
- c. ¹⁾ in räumlich getrennten Abteilungen kantonaler Gefängnisse, die über die Einrichtungen und die Arbeitsmöglichkeiten für einen drei Monate übersteigenden Aufenthalt verfügen;
- d. ³⁾ ...
3. ⁴⁾ bei Verwahrungen gemäss Artikel 42 StGB ²⁾: in der Strafanstalt Regensdorf oder in einer anderen geeigneten Anstalt;
4. ⁴⁾ bei Massnahmen gemäss Artikel 43 Ziffer 1 Absatz 1 StGB ²⁾ (Einweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt): in einer psychiatrischen Klinik oder in einer anderen geeigneten Anstalt;
5. bei Massnahmen gemäss Artikel 43 Ziffer 1 Absatz 2 StGB ²⁾ (Verwahrung):
bis eine geschlossene psychotherapeutische Anstalt oder Anstaltsabteilung zur Verfügung steht, in einer geeigneten Anstalt;
6. bei Massnahmen gemäss Artikel 44 StGB ²⁾:
- a. in einer Trinkerheil- oder andern geeigneten Anstalt, wenn es sich um einen Trunksüchtigen handelt;
- b. in einer psychiatrischen Klinik, wenn der Trunksüchtige der ärztlichen Behandlung bedarf;
- c. in einer psychiatrischen Klinik oder einer andern geeigneten Anstalt, wenn es sich um einen Rauschgiftsüchtigen handelt.
7. ⁴⁾ bei Arbeitserziehung gemäss Artikel 100^{bis} StGB ²⁾ in den Arbeitserziehungsanstalten Uitikon-Waldegg und Kalchrain;

¹⁾ Fassung gemäss B der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission vom 22. November 1987; vom Bundesrat genehmigt am 24. August 1988; in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1989.

²⁾ SR 311.0

³⁾ Aufgehoben durch B der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission vom 22. November 1987; in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1989.

⁴⁾ Fassung gemäss B der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission vom 22. November 1987; in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1989.

- 8.¹⁾ bei Versorgungen aufgrund des eidgenössischen oder kantonalen Rechtes:
- a. in der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon oder Kalchrain, wenn es sich um erziehungsfähige junge Erwachsene handelt;
 - b. in Sonderfällen in der Anstalt Realta;
 - c. in einer anderen geeigneten Anstalt.

Art. 5

b. Gegenüber
Frauen

Der Vollzug gegenüber Frauen erfolgt, unter Vorbehalt abweichender Anordnungen im Einzelfall,

- a. für Strafen bis zu drei Monaten in den Gefängnissen der Kantone;
- b. für längere Strafen und Massnahmen in einer von der Strafvollzugskommission zu bestimmenden Anstalt.

Art. 6

Vollzugsanstalten

Unter dem Vorbehalt der Bewilligung der erforderlichen Kredite durch die nach kantonalem Recht zuständigen Instanzen und der Gewährung der gesetzlich möglichen Bundesbeiträge verpflichten sich die nachstehend genannten Kantone, folgende Anstalten für den Straf- und Massnahmenvollzug im Rahmen der Vereinbarung bereitzustellen, auszubauen und zu führen:

1. alle beteiligten Kantone im Rahmen ihres kantonalen Rechtes ihre Gefängnisse zum Vollzug von Haft- und kurzen Gefängnisstrafen gemäss Artikel 4 Ziffern 1 und 2 litera c;
- 2.²⁾ der Kanton Zürich
 - a. die Strafanstalt Regensdorf zum Vollzug von Freiheitsstrafen gemäss Artikel 4 Ziffer 2 litera b und Verwahrungen gemäss Artikel 4 Ziffer 3,
 - b. die Arbeitserziehungsanstalt Uitikon-Waldegg zum Vollzug der Arbeitserziehung gemäss Artikel 4 Ziffern 7 und 8 litera c;
- 3.²⁾ der Kanton Appenzell A. Rh.

die Strafanstalt Gmünden zum Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen gemäss Artikel 4 Ziffer 1 litera b und von Freiheitsstrafen gegenüber Erstmaligen gemäss Artikel 4 Ziffer 2 litera a;

¹⁾ Fassung gemäss B der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission vom 22. November 1987; in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1989.

²⁾ Fassung gemäss B der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission vom 22. November 1987; vom Bundesrat genehmigt am 24. August 1988; in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1989.

4. ¹⁾ der Kanton St. Gallen
die Strafanstalt Saxerriet und die Anstalt Bitzi zum Vollzug von Freiheitsstrafen gegenüber Erstmaligen gemäss Artikel 4 Ziffer 2 litera a;
5. ¹⁾ der Kanton Graubünden
die Anstalt Realta zum Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen gemäss Artikel 4 Ziffer 1 litera b, von Freiheitsstrafen gegenüber Erstmaligen gemäss Artikel 4 Ziffer 2 litera a und von Versorgungen gemäss Artikel 4 Ziffer 8 litera b;
6. ¹⁾ der Kanton Thurgau
die Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain zum Vollzug der Arbeitserziehung gemäss Artikel 4 Ziffern 7 und 8 litera c.

Art. 7

Die Bestimmungen von Artikel 4 bis 6 gelten auch für Freiheitsstrafen und Massnahmen gemäss Urteilen der Strafbehörden des Bundes, deren Vollstreckung einem der beteiligten Kantone übertragen wird.

Urteile der Bundesstrafbehörden

III. Durchführung der Vereinbarung**Art. 8**

Der einweisende Kanton bestimmt im Einzelfall die nach Artikel 4 und 5 der Vereinbarung für den Vollzug in Frage kommende Anstalt.

Bestimmung der Vollzugsanstalt

Art. 9

¹⁾ Die Entscheide gemäss den Artikeln 38, 40, 42 bis 45, 100^{bis} und ^{ter} und 394 StGB ²⁾ sowie des kantonalen Versorgungsrechtes stehen dem einweisenden Kanton zu, soweit nicht eine Behörde des Bundes zuständig ist.

Entscheidungs-
befugnisse

²⁾ Vorbehalten bleibt die Übertragung von Entscheidungskompetenzen im Einzelfall.

¹⁾ Fassung gemäss B der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission vom 22. November 1987; vom Bundesrat genehmigt am 24. August 1988; in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1989.

²⁾ SR 311.0

| | |
|---|--|
| Vollzugspflicht | <p>Art. 10</p> <p>¹ Der mit dem Vollzug beauftragte Kanton ist verpflichtet, die ihm Zuge- wiesenen im Rahmen der Aufnahmefähigkeit seiner Anstalten zu übernehmen und sie nach den Anordnungen des einweisenden Kantons zu entlassen.</p> <p>² Ergeben sich aus der Übernahme des Vollzuges oder während dessel- ben besondere Schwierigkeiten, so ist mit dem einweisenden Kanton auf dem Verhandlungswege eine Lösung zu suchen.</p> |
| Vollzugs- vorschriften | <p>Art. 11</p> <p>¹ Der Vollzug richtet sich nach den Vorschriften für die einzelnen Anstalten. Sie werden von dem Kanton erlassen, der die Anstalt führt.</p> <p>² Die Vorschriften haben den Bestrebungen des Strafgesetzbuches ¹⁾ Rechnung zu tragen.</p> <p>³ Die Anstaltsvorschriften sind der Strafvollzugskommission zur Geneh- migung vorzulegen.</p> |
| Vollzugskosten | <p>Art. 12</p> <p>¹ Der einweisende Kanton hat dem vollziehenden Kanton die Vollzugs- kosten sowie die Auslagen für Einlieferung und Entlassung zu vergüten. Der Rückgriff auf andere Zahlungspflichtige bleibt dem einweisenden Kanton vorbehalten.</p> <p>² Die Höhe des Kostgeldes, die Nebenkosten und der Zahlungsmodus werden durch die Strafvollzugskommission geregelt.</p> |
| | <p>IV. Schlussbestimmungen</p> |
| Abmachungen mit anderen Konkordaten und Kantonen | <p>Art. 13</p> <p>¹ Die Strafvollzugskommission trifft die auf Grund dieser Vereinbarung notwendigen Abmachungen mit andern Konkordaten, insbesondere auch in bezug auf die Unterbringung Eingewiesener, die während des Voll- zuges der Spitalpflege bedürfen.</p> <p>² Generelle Vereinbarungen einzelner Konkordatsmitglieder mit anderen Kantonen oder Konkordaten bedürfen der Genehmigung der Strafvoll- zugskommission.</p> |

¹⁾ SR 311.0

Art. 14

Über die Änderung der Zweckbestimmung einer Anstalt oder deren Aufhebung entscheidet die Strafvollzugskommission auf Antrag des die Anstalt führenden Kantons.

Änderung der
Vereinbarung

Art. 15

¹ Jeder Kanton kann unter Beachtung einer fünfjährigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung beim Vorsitzenden der Strafvollzugskommission, erstmals auf 31. Dezember 1990, von der Vereinbarung zurücktreten.

Kündigung

² Mit dem Austritt der Kantone Zürich, Graubünden, St. Gallen und Thurgau fällt die Vereinbarung als Ganzes dahin.

Art. 16

¹ Die Vereinbarung tritt mit der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Inkrafttreten

² Über den Zeitpunkt der Invollzugsetzung entscheidet die Strafvollzugskommission.

Art. 17

Mit der Invollzugsetzung dieser Vereinbarung wird jene vom 27. Januar 1956 aufgehoben.

Aufhebung
der bisherigen
Vereinbarung